

Aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998, GVBl S. 796, geändert durch Gesetz vom 26. 3. 1999, GVBl S. 86 erlässt die Gemeinde Schirmitz folgende

Satzung

über die Ehrung verdienter Gemeindebürger

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinde Schirmitz verleiht als höchste Auszeichnung das Ehrenbürgerrecht an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen um die Gemeinde Schirmitz besonders verdient gemacht haben.

(2) Über die Ernennung wird dem(r) Ehrenbürger(in) eine Urkunde (Ehrenbürgerurkunde), die die Anerkennung und den Beschluss des Gemeinderates enthält, in feierlicher Form ausgehändigt. Die Auszeichnung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates. Der(Die) Ehrenbürger(in) soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Schirmitz eintragen.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Die Gemeinde Schirmitz verleiht eine Bürgermedaille in Silber oder in Gold an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Schirmitz besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll über 5 und der Bürgermedaille in Silber über 12 nicht hinausgehen.

(3) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber bzw. Feingold und trägt auf der Vorderseite das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Schirmitz" und auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "für besondere Verdienste", den Namen des(r) Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Verleihung. Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder Kleid bestimmt.

(4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zusammen mit einer Urkunde, die die Anerkennung und den Beschluss des Gemeinderates enthält, überreicht. Der(Die) Ausgezeichnete soll sich in das Goldene Buch eintragen.

§ 3

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille kann durch Beschluss des Gemeinderates nur an Personen verliehen werden, die

- a. die bürgerlichen Rechte besitzen,
- b. allgemeines Ansehen genießen,
- c. sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Schirmitz besondere Verdienste erworben haben.

(2) Grundsätzlich wird das Ehrenbürgerrecht oder die Bürgermedaille nur an Gemeindeglieder der Gemeinde Schirmitz verliehen. Ausnahmsweise kann das Ehrenbürgerrecht bzw. die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Schirmitz wohnen, jedoch für die Gemeinde Schirmitz besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

§ 4

(1) Der Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schirmitz, 6. Juli 2000

(S)

Balk
1. Bürgermeister